

Reglement Reserven und Rückstellungen

In Kraft seit:	1. Juni 2021
Beschlossen durch:	Stiftungsrat am 1. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
ART. 1 ZWECK UND INHALT DES REGLEMENTS	3
1.1. GRUNDSATZ	3
ART. 2 ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN	4
2.1. ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN	4
ART. 3 NICHTTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	5
3.1. NICHTTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	5
ART. 4 VORSORGEKAPITALIEN	5
4.1. VORSORGEKAPITAL AKTIVE VERSICHORTE	5
4.2. VORSORGEKAPITAL RENTNER	6
ART. 5 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN AKTIVE	6
5.1. LATENTE PENSIONIERUNGSVERLUSTE	6
5.2. RÜCKSTELLUNG FÜR PENDENTE UND LATENTE VORSORGEFÄLLE	6
5.3. RISIKOSCHWANKUNGSFONDS AKTIVE (NUR MODELL 2)	7
ART. 6 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN RENTNER	8
6.1. RÜCKSTELLUNG LANGLEBIGKEIT	8
6.2. RISIKOSCHWANKUNGSFONDS RENTNER	8
6.3. TEUERUNGSANPASSUNG DER RENTEN	8
ART. 7 WERTSCHWANKUNGSRESERVE	9
7.1. WERTSCHWANKUNGSRESERVE	9
ART. 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
8.1. WEITERE RÜCKSTELLUNGEN	9
8.2. ÄNDERUNGSVORBEHALT UND INKRAFTTRETEN	9

ART. 1 ZWECK UND INHALT DES REGLEMENTS

1.1. Grundsatz

- Geltungsbereich ¹ Das Reglement zur Bildung von Reserven und Rückstellungen der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz (nachfolgend proparis genannt) legt die Ziele und Grundsätze für die Bildung und Auflösung von Reserven und Rückstellungen für proparis und ihre Vorsorgewerke fest.
- Die Versicherungskommissionen der Vorsorgewerke können für die Bildung und Auflösung von Reserven und Rückstellungen ihres Vorsorgewerks in einem vorsorgewerkspezifischen Anhang eigene Regeln vorschlagen, die dieses Reglement ergänzen und/oder davon abweichen. Diese vorsorgewerkspezifischen Anhänge bedürfen der Inkraftsetzung durch den Stiftungsrat.
- Durch die neue Struktur von proparis ab 01.01.2021 wird pro Rückstellung definiert, wenn diese nur für ein Modell anwendbar ist. Wird nichts erwähnt, so gelten die Rückstellungen für beide Modelle:
- Modell 1: kongruente Rückdeckung mit eigener Einnahme- und Ausgaberechnung, teilweise rückgedeckter Sparprozess
 - Modell 2: Stop-Loss-Versicherung mit Kapitalanlagevertrag
- Sicherheit ² proparis muss Sicherheit dafür bieten, dass die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden können.
- Dafür sind die dem reglementarischen Deckungsumfang des angeschlossenen Vorsorgewerkes entsprechenden Reserven und Rückstellungen zu äufnen, soweit diese nicht kongruent rückgedeckt sind. Diese werden pro Vorsorgewerk in der Stiftungsrechnung ausgeschieden. Dabei wird der Grundsatz der Stetigkeit beachtet. Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in „Arbeitgeberbeitragsreserven“, „Nicht-technischen Rückstellungen“, „Vorsorgekapitalien“, "Technische Rückstellungen" und "Wertschwankungsreserven".
- proparis selbst resp. die Geschäftsstelle von proparis bildet nur notwendige nichttechnische Rückstellungen für den allgemeinen Geschäftsverkehr.
- Technische Rückstellungen ³ Technische Rückstellungen sind im Grundsatz für diejenigen autonom getragenen Leistungsversprechen eines Vorsorgewerks vorzusehen, welche durch die reglementarischen Beiträge nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind oder welche Schwankungen unterliegen können. Sie dienen zudem der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage des Vorsorgewerkes auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben.
- Der Experte für berufliche Vorsorge bestimmt die technischen Rückstellungen nach anerkannten Grundsätzen sowie den Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten und legt deren Höhe fest. Übernimmt ein Vorsorgewerk ein neues Risiko, so wird dies durch einen vorsorgewerkspezifischen Anhang geregelt.
- Falls sich der Tatbestand einer Teilliquidation abzeichnet, verbunden mit besonderen Auswirkungen auf die Struktur der Pensionskasse, können für die verbleibenden Versicherten und Rentner (Fortbestandsinteresse) zusätzliche Rückstellungen gebildet werden. Dabei werden die Vorsorgekapitalien mit einem dem neuen Verhältnis und der neuen Struktur entsprechenden technischen Zinssatz gerechnet.

Nicht technische Rückstellungen	4	Zur Erbringung von Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, können Rückstellungen gebildet werden. Solche Rückstellungen werden in Absprache mit der Revisionsstelle gebildet und im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.
Technische Grundlagen und technischer Zinssatz	5	<p>Bei versicherten Leistungen wird die jeweilige technische Grundlage und der technische Zinssatz der Versicherer angewendet.</p> <p>Für autonom getragene Risiken wird die technische Grundlage und der technische Zinssatz aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und auf Antrag der Versicherungskommission durch den Stiftungsrat bestimmt. Dabei können unterschiedliche technische Grundlagen und verschiedene technische Zinssätze für die Risiken Alter, Tod und Invalidität und deren Beiträge zur Anwendung gelangen.</p> <p>Die technischen Grundlagen mit Periodenjahr und der technische Zinssatz werden aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge sowie aufgrund der Risikostruktur und den Marktgegebenheiten festgelegt und im Anhang zu diesem Reglement offen gelegt. Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung die Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Übersteigt der reglementarische technische Zinssatz die Bandbreiten der Vorgaben, informiert der Experte die Versicherungskommission und den Stiftungsrat und orientiert über einen allfällig notwendigen Handlungsbedarf.</p>
Berechnungsmethode	6	Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse).
Freie Mittel	7	Freie Mittel entstehen nach Swiss GAAP FER 26 erst, wenn sämtliche Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig geäuft sind. Bevor diese für zusätzliche Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten, die Erhöhung der Wertschwankungsreserve oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.
Rückstellungen im Versicherungsvertrag	8	Diejenigen Rückstellungen, welche im Rahmen des Versicherungsvertrags gebildet werden, sind nicht Gegenstand dieses Reglements. Die Details dazu werden im Versicherungsvertrag geregelt.

ART. 2 ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN

2.1. Arbeitgeberbeitragsreserven

Grundsatz	1	<p>Die den Vorsorgewerken angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Beitragsreserven für ihre Beiträge zu äufnen (Art. 331 Abs. 3 OR). Diese werden in der Jahresrechnung pro Vorsorgewerk gesondert ausgewiesen und können nur auf Anweisung des Arbeitgebers verwendet werden. Falls es die finanzielle Situation des Vorsorgewerkes zulässt, wird die Arbeitgeber-Beitragsreserve gemäss Entscheidung der Versicherungskommission verzinst. Der dabei verwendete Zinssatz darf nicht höher sein als die Verzinsung der obligatorischen Altersguthaben der aktiven Versicherten.</p> <p>Das Maximum richtet sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit gemäss den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.</p>
-----------	---	---

Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht

- ² Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

Die Auflösung und Verwendung erfolgen gemäss Art. 44a und 44b BVV 2.

ART. 3 NICHTTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

3.1. Nichttechnische Rückstellungen

- ¹ Folgende Rückstellungen sind zulässig:

- a) Prozessrisiken: Da der Ausgang eines laufenden oder latenten Gerichtsprozesses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar ist, kann für das entsprechende Risiko eine Rückstellung ausgeschrieben werden.
- b) Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen: Es können weitere Rückstellungen gebildet werden, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen oder in Kauf zu nehmen.

Diese Rückstellungen werden in Absprache mit der Revisionsstelle gebildet und jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

ART. 4 VORSORGEKAPITALIEN

4.1. Vorsorgekapital aktive Versicherte

Austrittsleistung

- ¹ Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt für die Berechnung der Austrittsleistung, dass austretende Versicherte Anspruch auf den höchsten der folgenden drei Werte haben:

- a) Reglementarisches Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement und Vorsorgeplan;
- b) Minimalleistung gemäss Art. 17 FZG, basierend auf den eigenen Beiträgen an die Altersgutschriften inklusive Zinsen und einem altersabhängigen Zuschlag, zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen;
- c) geäuftetes BVG-Altersguthaben zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufs aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen gemäss Art. 18 FZG.

Zweck

- ² Das Vorsorgekapital Aktive bezweckt die Bilanzierung der Austrittsleistung, auf welche der Versicherte Anspruch hat.

- ³ Die passiven Altersguthaben der Invaliden werden ebenfalls berücksichtigt.

Höhe

- ⁴ Das Vorsorgekapital Aktive entspricht der Summe der individuellen Maximalwerte gemäss Abs. 1.

Bildung/Auflösung ⁵ Das Vorsorgekapital Aktive wird jeweils Ende Jahr vom Vorsorgewerk neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

4.2. Vorsorgekapital Rentner

Zweck ¹ Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem zur Finanzierung der laufenden, autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigte Kapital.

Höhe ² Das notwendige Vorsorgekapital für die laufenden und autonom getragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen wird aufgrund der technischen Grundlage und dem technischen Zins durch den Experten für berufliche Vorsorge oder gemäss seiner Vorgabe pro Vorsorgewerk berechnet.

Bildung/Auflösung ³ Das Vorsorgekapital Rentner wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

⁴ Kongruent rückgedeckte Rentner werden nicht berücksichtigt.

ART. 5 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN AKTIVE

5.1. Latente Pensionierungsverluste

Zweck ¹ Der reglementarische Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter wird von der Versicherungskommission jährlich pro Vorsorgeplan vorgeschlagen und vom Stiftungsrat genehmigt.

Die Rückstellung Pensionierungsverluste dient der die Finanzierung eines gegenüber dem aktuarischen Umwandlungssatz (Grundlagen gemäss Art. 1 Abs. 5) höheren reglementarischen Umwandlungssatzes. Die Kosten, welche aufgrund des Ausgleiches von reglementarisch höheren Umwandlungssätzen entstehen, gehen zu Lasten des Vorsorgewerks.

Höhe ² Die Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem aktuarisch notwendigem und dem per Bilanzstichtag vorhandenen Altersguthaben derjenigen Versicherten, bei welchen im folgenden Geschäftsjahr eine vorzeitige, ordentliche oder aufgeschobene Pensionierung möglich ist. Zusätzlich werden die Finanzierung und die eingereichten Kapitaloptionen angemessen berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt auf Jahre genau.

Bildung/Auflösung ³ Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

5.2. Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle

Grundsatz ¹ Die mutmasslich notwendigen Deckungskapitalien von bekannten, aber noch nicht abgeschlossenen (pendenten) sowie von unbekanntem (latenten) Vorsorgefällen sind jährlich durch den Pensionskassenleiter unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge zu quantifizieren und die Risiken rückzustellen, sofern und soweit das Vorsorgewerk das entsprechende Risiko trägt.

Zweck ² Die Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Tod oder Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht.

Höhe Modell 1	3	Die Rückstellung wird für sämtliche pendenten Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Rückdeckung gebildet. Für latente Fälle beruht sie auf der Einschätzung des Experten für berufliche Vorsorge.
Höhe Modell 2	4	Die Rückstellung wird für sämtliche pendenten Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Rückdeckung gebildet resp. aufgelöst. Das gilt auch für Fälle, welche bei Beendigung eines Versicherungsvertrags an das Vorsorgewerk übertragen wurden (RBNS).
	5	Für latente Fälle beruht die Rückstellung auf der Einschätzung des Experten für berufliche Vorsorge. Bei Beendigung eines Versicherungsvertrags übertragene Rückstellungen für latente Fälle (IBNR) werden planmässig über 4 Jahre abgeschrieben.
Bildung/Auflösung	6	Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt zulasten resp. zugunsten des Betriebsrechnung.

5.3. Risikoschwankungsfonds Aktive (nur Modell 2)

Grundsatz	1	Gemäss Artikel 67 BVG hat die Pensionskasse selber zu entscheiden, ob sie die Deckung der Risiken selbst übernimmt oder sie ganz oder teilweise einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft übertragen will. Der Stiftungsrat entscheidet über die Art und das Ausmass der Rückdeckung aufgrund einer dem Experten für berufliche Vorsorge in Auftrag gegebenen Risikoanalyse und des Antrages der Versicherungskommission. Er legt die Höhe der notwendigen Rückstellung aufgrund der gewählten Rückdeckungslösung fest.
	2	Eine Risikoanalyse für die Beurteilung des effektiven Risikoverlaufs wird periodisch, d.h. mindestens alle 3 Jahre im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens erstellt.
Zweck	3	Soweit Invaliditäts- und Todesfalleistungen nicht durch das vorhandene Deckungskapital oder durch eine Versicherung gedeckt sind, werden sie nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert. Die Finanzierung des zusätzlich erforderlichen Deckungskapitals erfolgt primär aus der versicherungstechnischen Risikoprämie resp. den reglementarischen Risikobeiträgen. Der Risikoschwankungsfonds dient dem Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf und deckt die verbleibenden Differenzen, wenn die versicherungstechnische Risikoprämie oder die Rückdeckung nicht ausreicht.
Höhe	4	Bei Bestehen einer Stop-Loss-Versicherung wird der Risikoschwankungsfonds wie folgt berechnet: <div style="margin-left: 40px;"> Selbstbehalt gem. Versicherungsvertrag + Versicherungsprämie - <u>reglementarischer Risikobeitrag</u> <u>Risikoschwankungsfonds</u> </div>
	5	Ist die maximale Risikosumme im Einzelfall grösser als der maximale versicherte Schaden, wird die Differenz dazu gezahlt.
Bildung / Verwendung	6	Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung.

ART. 6 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN RENTNER

6.1. Rückstellung Langlebigkeit

Zweck	¹ Die Rückstellung für Langlebigkeit bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung der Rentner und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.
Höhe	² In Anbetracht des Trends weiterhin steigender Lebenserwartung wird jährlich per Stichtag zum berechneten Deckungskapital ein Zuschlag für das Langlebigkeitsrisiko von 0.5% pro Jahr auf den Deckungskapitalien der Rentner zurückgestellt. Per 31.12. des Periodenjahres der technischen Grundlage beträgt die Rückstellung 0.5% des Deckungskapitals. Für jedes nachfolgende Jahr erhöht sich der Prozentsatz der Rückstellung um weitere 0.5 Prozentpunkte. Werden die proparis-eigenen technischen Grundlagen verwendet, so wird als Periodenjahr das letzte in der Erhebung berücksichtigte Jahr verwendet.
Bildung/Auflösung	³ Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen.

6.2. Risikoschwankungsfonds Rentner

Zweck	¹ Gegenüber der statistisch erwarteten durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentner ergeben sich in relativ kleinen Rentnerbeständen in der Praxis üblicherweise Abweichungen, da kein genügender Risikoausgleich stattfindet. Mit dem Risikoschwankungsfonds werden die Risikoverluste aufgrund einer allfälligen der Untersterblichkeit des Rentnerbestandes finanziert.
Höhe	² Der Risikoschwankungsfonds berechnet sich pro Vorsorgewerk aufgrund der Formel $0.5/\sqrt{n} \times \text{"Deckungskapital"}$, maximal jedoch 10% des Deckungskapitals wobei n für die Anzahl Rentner steht. Dabei werden die Bezüger von Zeitrenten nicht mitgezählt, da das entsprechende Deckungskapital finanzmathematisch berechnet wird und damit kein eigentliches Langlebigkeitsrisiko besteht.
Bildung/Auflösung	³ Die Bildung oder Auflösung erfolgt jeweils erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der Deckungskapitalberechnung.

6.3. Teuerungsanpassung der Renten

Zweck	¹ Werden laufende Renten auf eigene Rechnung aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, führt dies zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen.
Höhe	² Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten festgelegt.
Bildung/Auflösung	³ Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung. Die Auflösung erfolgt beim Anpassung der Renten oder Zahlung einer Zusatzrente.

ART. 7 WERTSCHWANKUNGSRESERVE

7.1. Wertschwankungsreserve

Zusätzliche Wert-
schwankungsre-
serve

¹ Die Berechnung der Wertschwankungsreserve zur Absicherung des Anlagerisikos wird im Anlagereglement definiert.

ART. 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Weitere Rückstellungen

Neue Rückstellun-
gen

¹ Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche im Reglement nicht aufgeführt sind. In diesem Falle sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen.

Trägt ein Vorsorgewerk dauernd weitere spezifische Risiken oder sind diese gegenüber den anderen Vorsorgewerken der paravis erheblich grösser, so kann die Versicherungskommission einen vorsorgewerkspezifischen Anhang zu diesem Reglement in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge ausarbeiten. Der Anhang ist vom Stiftungsrat in Kraft zu setzen.

8.2. Änderungsvorbehalt und Inkrafttreten

Änderungsvorbe-
halt

¹ Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Inkrafttreten

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2021 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen und Vorschriften zu diesem Thema. Änderungen sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.